



Informationen zur Einfuhr von frischem Obst und Gemüse

Wichtig: Bitte lesen Sie zuerst die allgemeinen Informationen zur Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte unter: www.import.blw.admin.ch -> Weiterführende Informationen

Wie ist die Einfuhr von frischem Obst und Gemüse geregelt?

Sie benötigen für viele Obst- und Gemüseprodukte eine kostenlose Generaleinfuhrbewilligung GEB, die Sie beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW beantragen können. Eine Liste mit den Tarifnummern der bewilligungspflichtigen Produkte finden Sie im Anhang 1 Marktordnung 10 und 12 der Agrareinfuhrverordnung, AEV¹. Das Anmeldeformular für eine GEB finden Sie auf unserer Homepage unter: www.import.blw.admin.ch.

Einfuhren, für die keine GEB benötigt wird

Diese Produkte können Sie das ganze Jahr in unbeschränkter Menge einführen. Einzelne Produkte können aber phytosanitären Massnahmen unterliegen. Informationen dazu sind auf der Website des BLW (www.blw.admin.ch) unter dem Thema Pflanzenschutz zu finden.

Einfuhren, für die eine GEB benötigt wird

Für jedes Produkt gibt es eine bewirtschaftete und eine nicht bewirtschaftete Periode. Diese Perioden richten sich mehrheitlich nach dem Angebot an inländischer Ware. Dabei gelten jeweils unterschiedliche Zollansätze² und Einfuhrmöglichkeiten.

Vereinfachte Darstellung

Nicht bewirtschaftete Periode <ul style="list-style-type: none">Keine Inlandproduktion	Bewirtschaftete Periode <ul style="list-style-type: none">Inlandproduktion
Einfuhren unbeschränkt möglich <ul style="list-style-type: none">Zollansatz: KZA	Einfuhren nur beschränkt möglich <ul style="list-style-type: none">Zollansätze: KZA, AKZA und reduzierter AKZA

Eine grafische Darstellung der Bewirtschaftungsperioden, der Zolltarifnummern und Zollansätzen aller Produkte finden sie hier: [Leitfaden Importregelung - Früchte & Gemüse](#).

¹ Anhang 1 Marktordnung 10 und 12 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV, SR 916.01)

² Kontingentszollansatz (KZA; tiefer Zollansatz), Ausserkontingentszollansatz (AKZA; sehr hoher Zollansatz), reduzierter Ausserkontingentszollansatz (AKZA Code 1; hoher Zollansatz)

Welcher Zollansatz gilt jeweils in der bewirtschafteten Zeitperiode?

In der bewirtschafteten Periode können Kontingente freigegeben werden. Einfuhren im Kontingent können zum KZA getätigt werden. Einfuhren, die das Kontingent überschreiten, müssen zum AKZA verzollt werden. Werden keine Kontingente freigegeben, können Einfuhren zum reduzierten AKZA getätigt werden.

Wann werden Kontingente freigegeben und wie werden sie verteilt?

Kontingente³ werden freigegeben, wenn das inländische Angebot nicht ausreicht, die Nachfrage zu denken. Die Aufteilung des Kontingents auf die Importeure erfolgt nach den Einfuhren im Vorjahr jedes einzelnen Importeurs.

Beispiel

Einfuhrmenge aller Importeure eines Produkts im Vorjahr	Einfuhrmenge Importeur A im Vorjahr	Anteil Importeur A an der Einfuhrmenge aller Importeure (Kontingentsanteil in % für das Folgejahr)	Freigabe Kontingent	Anteil Importeur A in kg (5% von 80 Tonnen)
2'000 Tonnen	100 Tonnen	5 %	80 Tonnen	4 Tonnen

Bei fünf Produkten³ werden zu den Einfuhren die Inlandmengen im Vorjahr dazugezählt. Jeweils im Februar erhalten Sie eine Verfügung mit den gültigen Kontingentsanteilen in Prozent pro Produkt für das laufende Jahr.

Für Produkte, die das ganze Jahr in unbeschränkter Menge zum KZA eingeführt werden können, erhalten Sie keine Zuteilung (vgl. Liste bewilligungspflichtige Produkte).

Wer entscheidet, ob Kontingente freigegeben werden und wo werden sie publiziert?

Importeure können bei SWISSCOFEL Importanträge (Kontingente) beantragen. Die Branchenorganisationen⁴ prüfen diese und teilen uns ihre Entscheide mit. Das BLW entscheidet definitiv über Kontingentsfreigaben und publiziert sie.

Kontingentsfreigaben werden auf der Webseite des BLW veröffentlicht: [Tabelle Importregelung](#). Auf schriftliche Anfrage können Sie diese wöchentliche Publikation auch per E-Mail erhalten ([Anmeldung](#)). Auf der Tabelle sind weitere, für die Einfuhr nützliche Informationen enthalten.

Kann ich auch ein Kontingent beatragen?

Wenn Sie trotz Bedarf keine Inlandware erhalten, wenden Sie sich an SWISSCOFEL. Der Verband kann Ihnen entweder bei der Suche nach Inlandware weiterhelfen oder nimmt Ihren Importbedarf entgegen.

Was gibt es Besonderes bei Einfuhren zu beachten?

Sobald die bewirtschaftete Periode beginnt, darf keine Importware auf Handelsstufe mehr an Lager sein, die in der vorangegangenen freien Periode eingeführt worden ist. Dabei gilt eine spezielle

³ Art. 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG, SR 916.121.10)

⁴ Verband des Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels [SWISSCOFEL](#), der Verband Schweizer Gemüseproduzenten [VSGP](#), beide in Bern und der Schweizer Obstverband [SOV](#) in Zug

Regelung, die sogenannte „2-Tagestoleranz-Regelung“. Diese Bestimmung⁵ hat zum Ziel, dass keine Importware gelagert wird, obschon schon Inlandware verfügbar ist. Die Eidgenössische Zollverwaltung EZV kontrolliert regelmässig die Importeure, ob die Vorgaben eingehalten werden. Einzelheiten zu der Regelung finden Sie unter: [EZV - Warenvorräte](#).

Wenn ich Inlandware übernehme, habe ich dann Anrecht auf Importware?

Es gibt fünf Produkte⁶, bei denen Inlandübernahmen im Folgejahr Kontingentsanteile ergeben. Die direkt vom Produzenten übernommene Ware können Sie jeweils im Januar als Inlandleistung melden. Link für die Meldung: www.ekontingente.admin.ch.

Wie sind die Einfuhrbestimmungen für die Verarbeitungsindustrie?

Auch da richten sich Kontingentsfreigaben nach dem inländischen Angebot und der Nachfrage. Kontingente werden nur freigegeben, wenn die Produkte soweit verarbeitet werden, dass sie nicht mehr als Frischprodukte gelten. Die Bestimmungen dazu finden Sie in hier: [Verordnungsbestimmung Industrierware \(VEAGOG; Art. 5\)](#).

Für die Einfuhr von frischem Obst und Gemüse für die Verarbeitungsindustrie brauchen Sie eine spezielle GEB des BLW. Einfuhrgesuche für Frischgemüse sind an Swiss Convenience Food Association [SCFA](#), für Frischobst an SWISSCOFEL in Bern zu richten.

Informationen

- betreffend Einfuhr von frischem Obst und Gemüse
Herr Nicolas Spörri nicolas.spoerri@blw.admin.ch Tel. 058 462 23 48
Frau Céline Thöny celine.thoeny@blw.admin.ch Tel. 058 483 92 55
- Help-Desk «eKontingente» ekontingente@blw.admin.ch Tel. 058 463 22 00
- E-Mail ein-und-ausfuhr@blw.admin.ch

⁵ Geregelt ist diese Bestimmung in Art. 15 Zollgesetz; [SR 631.0](#), in den Art. 55 bis 62 Zollverordnung; [SR 631.01](#) und in Art. 7 und 7a VEAGOG; [SR 916.121.10](#)

⁶ Tomaten, Salatgurken, Äpfel, Witloof-Zichorien und Setzzwiebeln ([Art. 6 VEAGOG](#))